

Religionsunterricht nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer*innen und Diakon*innen mit Regeldeputat im
Religionsunterricht in den kommenden Wochen

Stand 23.06.2020

Neue bzw. überarbeitete Passagen sind **gelb hinterlegt**

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der daraus erfolgenden behördlichen Verordnungen für die Schulen. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter www.ekiba.de/religionsunterricht zu finden ist. Alle früheren Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer Aktualisierung ihre Gültigkeit.

Aktuelle Situation und Grundsätzliches zum Religionsunterricht

Grundschulen und Grundstufe SBBZ

Ab 29.06. gilt der Regelbetrieb. Alle Klassen werden regulär unterrichtet. Lediglich die Fächer Sport und Musik entfallen. Unterricht findet generell im Klassenverband statt, möglichst mit festen Lehrer/innen-Teams.

Religionsunterricht findet ebenfalls im Klassenverband in Form von Gaststatus statt. Jede Klasse wird also von einer evangelischen *oder* einer katholischen Lehrkraft unterrichtet. **Der Einsatz kirchlicher Religionslehrkräfte ist auch an mehreren Einsatzschulen möglich, wenn dies für die Unterrichtsversorgung erforderlich ist.** Die konkrete Einsatzplanung erfolgt durch die Schuldekan/innen. Hierzu haben die Schuldekan*innen bereits Richtlinien vom Ev. Oberkirchenrat erhalten (8-Punkte-Papier zum Einsatz kirchl. RL an Schulen). Die Schuldekan/innen werden gebeten, vor Ort den Kontakt zu den ökumenischen Partner*innen in diesem Versorgungsgeschehen zu suchen. Lücken in der Unterrichtsversorgung werden nach Möglichkeit im Gespräch mit Schulleitung und staatlichem Schulamt behoben.

Alle kirchlichen Lehrkräfte sind gebeten sich wegen ihres Einsatzes ab 29.6. mit dem/der Schuldekan/in in Verbindung zu setzen, **sofern es Gesprächsbedarf gibt.**

Übrige Schularten

Für die Zeit zwischen Pfingst- und Sommerferien ist für alle Klassen Präsenz-Unterricht im rollierenden System geplant.

In der Zeit, in der die Klassen nicht in der Schule präsent sind, werden sie weiter über Fern-Lernangebote unterrichtet. Der Schwerpunkt des Präsenzünterrichts auf den Kernfächern.

Religionslehrkräfte halten weiterhin Kontakt zu Ihren Schulleitungen, um zu klären, welchen Beitrag sie zum Unterricht (Präsenzünterricht und/oder Fernlernangebote) oder zu sonstiger Mithilfe leisten können.

Der Einsatz kirchlicher Religionslehrkräfte ist auch an mehreren Einsatzschulen möglich, wenn dies für die Unterrichtsversorgung erforderlich ist. Für die Gymnasien und beruflichen Schulen wurden die Einsätze kirchlicher Religionslehrkräfte inzwischen vom Ev. Oberkirchenrat gemeinsam mit den Schuldekanen*innen geregelt. Für die Sekundarstufe 1 unterhalb des Gymnasiums (Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule, Hauptschule) kümmern sich die Schuldekan*innen möglichst in ökumenischer Kooperation um die Einsatzplanung kirchlicher Religionslehrkräfte. Hierzu haben die Schuldekan*innen bereits Richtlinien vom Ev. Oberkirchenrat erhalten (8-Punkte-Papier zum Einsatz kirchl. RL an Schulen).

Religionsunterricht im neuen Schuljahr 2020/21

Zur Organisation und Gestaltung des Religionsunterrichts an den unterschiedlichen Schularten im neuen Schuljahr können wir aktuell noch keine Auskunft geben. Hierzu laufen derzeit die Gespräche der Kirchen mit dem Kultusministerium.

FAQs

1. Wer ist verpflichtet zu unterrichten und wer kann sich aus gesundheitlichen Gründen befreien lassen?

Ab 29.06.2020 gilt bis auf Weiteres: Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen, die ein Deputat im Religionsunterricht zu erteilen haben, sind im Blick auf den Religionsunterricht im Dienst und damit verpflichtet an ihrer jeweiligen Einsatzschule zu unterrichten. Die konkrete Einsatzplanung erfolgt durch den/die Schuldekan/in. Präsenzunterricht ist nur an einer Schule möglich.

Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben, dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Das erhöhte Risiko ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dieses Attest ist dem/der Schuldekan/in vorzulegen. Die Schulleitung erhält auf Wunsch eine Kopie. Das Attest muss lediglich das erhöhte Risiko bescheinigen, eine konkrete Diagnose ist nicht erforderlich. Das Attest gilt für max. 3 Monate und muss dann ggf. erneuert werden.

Wer nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, ist dennoch im Dienst und übernimmt andere Aufgaben wie Fernlernangebote etc.

Das bisher verwendete Formblatt für Risikogruppen wird ab sofort nicht mehr verwendet. Bereits ausgefüllte Formblätter sind von den Schuldekan/innen am 29.06.2020 zu vernichten.

2. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?

Schwangere dürfen weiterhin nicht im Unterricht eingesetzt werden. Eine Präsenz an der Schule (z.B. bei Lehrerkonferenzen) ist jedoch möglich, es sei denn, es liegt ein Beschäftigungsverbot vor, das dies ausschließt.

3. Wie ist mit Personen zu verfahren, deren nächste Angehörige (Ehepartner, Kinder, in häuslicher Wohngemeinschaft lebende Eltern) im häuslichen Umfeld zur Risikogruppe aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder Erkrankungen gehören?

Eine Entbindung von der Unterrichtsverpflichtung aufgrund der Tatsache, dass Lehrkräfte in häuslicher Gemeinschaft mit gefährdeten Personen leben, ist nicht mehr möglich. Der Schutz dieser Personen ist durch die private Lebensführung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

4. Können hauptamtlich angestellte kirchliche Lehrkräfte, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen (Aufsicht von Klassen, Einsatz in fachfremdem Unterricht) an der Schule eingesetzt werden, falls dort eine Mangelsituation an Lehrkräften entsteht?

Kirchliche Lehrkräfte haben die Aufgabe, Klassen zu beaufsichtigen im Rahmen ihres Deputats, wenn sie selbst keinen Religionsunterricht erteilen können und dies im Rahmen schulischer Organisation erforderlich werden würde. Insbesondere an Grundschulen wird dies verstärkt erforderlich sein um stabile Lerngruppen mit geringem Lehrerwechsel zu ermöglichen. Hier wird von kirchlichen Lehrkräften auch erwartet, dass sie im Rahmen ihres Deputats bereit sind mit von einer anderen Lehrkraft vorbereitetem Material fachfremd zu unterrichten, sofern dieser fachfremde Unterricht an den eigenen Religionsunterricht anschließt.

An den übrigen Schularten können kirchliche Lehrkräfte nicht gezwungen werden, z.B. in Tandem-Teams fachfremden Unterricht zu erteilen. Die Übernahme solcher Aufgaben ist **freiwillig**. Freiwillig ist fachfremder Unterricht auch an Grundschulen, sofern er nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem eigenem erteilten Religionsunterricht (d.h. davor oder danach am selben Schultag) steht.

Kirchliche Religionslehrkräfte können gebeten werden, ihren Einsatzschulen entgegenzukommen und mit den ihnen möglichen Hilfeleistungen dem Schulkollegium in der Krise beizustehen. Es wird von den Schulen als Zeichen der Solidarität gewertet werden, wenn kirchliche Lehrkräfte unterstützend mitwirken.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten auch für die in der Gemeinde eingesetzten Diakon/innen im Blick auf ihr Regeldeputat Religionsunterricht.

1 Können Pfarrer*innen Religionslehrer*innen, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen an der Schule oder im Kirchenbezirk zur Mithilfe eingesetzt werden?

Für diese Personengruppe gilt, was den möglichen Einsatz an einer Schule anlangt, das unter 4 Geschriebene. Die Personen können ebenso angefragt werden, ob sie bereit sind, sich an Aufgaben im Kirchenbezirk zu beteiligen, falls ihre Präsenz an den Schulen nicht erforderlich ist. Im Vorfeld haben viele Personen bereits ihre Bereitschaft bekundet, Mithilfe bei Bestattungen oder anderen Aufgaben in den Kirchenbezirken zu leisten. Gleiches gilt auch für Diakon*innen, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind.

Die hier beschriebenen Regelungen gelten auch für die in der Gemeinde eingesetzten Pfarrer/innen im Blick auf ihr Regeldeputat Religionsunterricht.

2 Welche Regelungen gelten an Grundschulen im Blick auf Schüler/innen, die regulär nicht am Religionsunterricht teilnehmen?

Wird an Grundschulen bis zu den Sommerferien Religion unterrichtet, so geschieht dies im Klassenverband.

Schüler/innen, die regulär nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben in dieser Sondersituation das Recht ebenfalls teilzunehmen. Wünschen die Eltern eine Teilnahme nicht, sind sie dafür verantwortlich ihr Kind zu beaufsichtigen.

3 Werden noch Vertretungseinsätze genehmigt?

Bis zum Schuljahresende können keine zusätzlichen Vertretungsstunden mehr gewährt werden für Personen, die ihren eigenen Religionsunterricht nicht mehr versorgen können. Bereits geschlossene, befristete Vertretungsverträge haben bis zum Schuljahresende bzw. Datum des Befristungsendes Bestand.

4 Welche Regelungen gibt es im Blick auf Lehrproben und Unterrichtsbesuche?

Im laufenden Schuljahr finden an den Schulen keine Lehrproben mehr statt. Sie werden durch alternative Formate ersetzt oder auf das kommende Schuljahr verschoben. Der Evangelische Oberkirchenrat informiert die Kandidat*innen und alle Beteiligten.

Unterrichtsbesuche können im laufenden Schuljahr ebenfalls nicht mehr stattfinden und werden auf das kommende Schuljahr verschoben. Wo das zu Problemen führt (z.B. bei Entlassung aus dem Probendienst und Pfarrstellenbesetzung bei Pfarrer*innen im Probendienst), klärt der/die zuständige Schuldekan*in mit dem Ev. Oberkirchenrat das Vorgehen im Einzelfall.

5 Wie ist mit Lernangeboten für die Klassen, die nicht in die Schule kommen, zukünftig zu verfahren?

Kirchliche Lehrkräfte sind verpflichtet, mit diesen Klassen Kontakt zu halten und in Absprache mit ihren Schulleitungen für sie Lernangebote und Aufgaben zu erstellen. Dies kann digital oder über kopierte Arbeitspakete geschehen.

Diese Verpflichtung gilt für Lehrkräfte aller Schularten (auch Grundschulen) und insbesondere für diejenigen kirchlichen Lehrkräfte, die nicht im Schulgebäude präsent sind.

Hilfreiche Materialien finden Sie für alle Schularten unter www.ekiba.de/rpi.

6 Gibt es weiterhin Fahrtkostenerstattung für den Einsatz an mehreren Schulen oder außerhalb der Pfarrrsitzgemeinde?

Aufgrund der Regelung, dass der Einsatz kirchlicher Religionslehrkräfte nur noch an einer Einsatzschule möglich ist, werden die Fahrtkostenerstattungen, die für den Einsatz an mehreren Schulen bzw. für den Einsatz außerhalb der Pfarrrsitzgemeinde geltend gemacht wurden, ab 1. Mai 2020 eingestellt.

Sobald wieder ein Einsatz an mehreren Schulen oder außerhalb der Pfarrrsitzgemeinde erfolgt, kann erneut ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt werden.

7 Wo werden Personen künftig zum Einsatz kommen, die bisher sowohl in der Schule als auch im Krankenhaus arbeiten?

Eine Sondersituation besteht bei Kolleg*innen, die zusätzlich zu einem Dienstauftrag in der Schule einen weiteren Dienstauftrag im Krankenhaus haben. Hier gilt: Ein gleichzeitiger Einsatz an beiden Orten ist nicht möglich. In der Regel wird der/die Kolleg/in dort eingesetzt, wo das

Deputat höher ist. Im Zweifelsfall ist der/die Schuldekan/in gebeten, nach Rücksprache mit dem Ev. Oberkirchenrat eine Klärung herbeizuführen.

8 Was ist, wenn ich als einzige ev. Lehrkraft an meiner Schule schriftl. Abitur korrigiere und keine zweite ev. Lehrkraft an der Schule vorhanden ist, die die Zweitkorrektur übernehmen kann? Kann dann die kath. Lehrkraft korrigieren?

Aus der Sicht des Kultusministeriums sind evangelische Religion und katholische Religion zwei unterschiedliche Fächer mit unterschiedlichen Bildungsplänen und unterschiedlichen Prüfungen. Auch die Zweitkorrektur muss von einer Fachlehrkraft vorgenommen werden. Deshalb gilt: Das zuständige RP benennt einen Fachberater oder einen Fachkollegen der die Prüfung in evangelischer Religionslehre - in diesem Ausnahmefall - korrigiert.

9 Was ist, wenn eine Lehrkraft an zwei Schulen mündliches Abitur abnehmen soll? Darf sie das?

Für berufliche Gymnasien gilt: Die mündliche Prüfung an zwei Schulen abzunehmen ist möglich, hier kann der Infektionsschutz eingehalten werden. In den allgemeinbildenden Gymnasien besteht diese Möglichkeit derzeit nicht.

10 Welche Regelungen gelten für kirchliche Religionslehrkräfte an Privatschulen?

Für kirchliche Lehrkräfte, die an Privatschulen unterrichten, gelten die hier genannten Regelungen analog.

11 Was ist bei der Notengebung für das Fach Religion zu beachten?

Die Notenbildungsverordnung des Landes Baden-Württemberg gilt weiterhin. Zu beachten sind die §§ 3-5:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?jsessionid=1D048B40A7EC4115407391E93A439949.jp80?quelle=jlink&query=NotBildV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-NotBildVBWpG4>

Auch in Religion ergibt sich also die Note im Zeugnis aus den Leistungen im gesamten Schuljahr. Es ist von Seiten des Kultusministeriums ausdrücklich nicht erwünscht, den Präsenzunterricht zu nutzen um möglichst viele Klassenarbeiten zu schreiben.

12 Wen können Religionslehrkräfte ansprechen, wenn sie weitere Fragen haben?

Auskünfte erteilen:

KR Sabine Jestadt, E-Mail: sabine.jestadt@ekiba.de

KR Dr. Andreas Obenauer, E-Mail: andreas.obenauer@ekiba.de

Ein Dank zum Schluss

Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation mit viel Energie und Kreativität dafür einsetzen, dass das Fach Ev. Religion auch in Corona-Zeiten bei den Schüler*innen präsent bleibt, danken wir herzlich! Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Dienst.

Diese Informationen werden herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Religionsunterricht; www.ekiba.de/religionsunterricht; religionsunterricht@ekiba.de